

## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu ausgewählten Themenkomplexen des Referentenentwurfes für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 17.03.2017**

### **Mehr Einfluss – Kinder und Jugendliche besser beteiligen**

Wirksamer Kinderschutz braucht einen unabhängigen und unbedingten Zugang zu Beratungsangeboten, denn sie unterliegen gerade nicht der Voraussetzung einer Gefährdungs- oder Notsituation. Daher begrüßt der Deutsche Kinderschutzbund den in § 8 Abs. 3 SGB VIII-RefE normierten bedingungslosen und nicht mehr an Konfliktlagen gebundenen erweiterten Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche.

Bereits im Bundeskinderschutzgesetz wurden die Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Betriebserlaubnispflicht normiert und im vorliegenden Referentenentwurf wird die Ombudschaft als Kann-Leistung eingeführt. All dies ist eine tendenzielle Stärkung der Beteiligungsrechte sowie Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Aus der Perspektive des Deutschen Kinderschutzbundes reicht dies bei weitem nicht aus, da damit keine konsequente und für alle zugängliche Beschwerdekultur auf der Grundlage einer nachhaltigen Strukturentwicklung umgesetzt wird. Der Deutsche Kinderschutzbund wiederholt seine Forderung, Beschwerdemöglichkeiten in allen Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe als festen Bestandteil pädagogischer Konzepte festzuschreiben.

### **Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz**

Der RefE sieht Änderungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie in § 4 KKG vor. Damit soll – in Umsetzung von Ergebnissen aus der Evaluation zum BKiSchG – die Kooperationsbereitschaft von Berufsgeheimnisträgern (insb. von Ärztinnen/Ärzten) gefördert werden, die unter mangelnden Rückmeldungen über den Fortgang der Fälle leide. Eine Verbesserung der Kooperation ist förderlich für den Kinderschutz und daher grundsätzlich zu begrüßen. Gleichwohl erscheinen die vorgesehenen Regelungen in vielerlei Hinsicht als problematisch.

Zunächst ist zu hinterfragen, ob eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung das in erster Linie von Ärztevertretern eingeforderte Wissen über den weiteren Fortgang des Falles überhaupt befriedigen (und damit zu einer Verbesserung der Kooperation führen) kann, denn die Gefährdungseinschätzung liegt immer zeitlich vor einer Entscheidung über die weiteren Schritte. Zudem ist anzumerken, dass eine Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung (unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben) bereits nach heutigem Rechtsstand möglich (und oft auch fachlich geboten) ist, so dass eine Aufnahme in **§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII-RefE** nicht erforderlich ist, sondern eher Qualifizierungsmaßnahmen als sinnvoll erscheinen. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Aufnahme in den Gesetzestext dazu führen wird, dass die Einbeziehung in der Praxis ohne Prüfung der fachlichen Notwendigkeit erfolgen wird, so wie dies die Evaluation für die Durchführung des Hausbesuchs aufzeigte (der vielfach ohne Einschränkungen in Dienstanweisungen vorgeschrieben wird). Schließlich ist nicht nachvollziehbar, dass in der Neufassung des § 8a SGB VIII-RefE lediglich die eine Kindeswohlgefährdung meldenden Berufsgeheimnisträger (§ 4 KKG) als an der

Gefährdungseinschätzung zu beteiligende Personen aufgeführt sind und nicht auch die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII über eine Kindeswohlgefährdung informiert haben.

Durch die Neufassung des **§ 4 Abs. 1-3 KKG-RefE** sollen die Offenbarungsbefugnisse von Berufsgeheimnisträgern – ohne inhaltliche Änderung – deutlicher und rechtssicher ausgestaltet werden, da sich die bisherige Fassung nach den Ergebnissen der Evaluation des BKiSchG als zu kompliziert erwiesen hatte. Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob die Neufassung diese Zwecke erfüllen kann, denn sie erscheint nicht verständlicher als die alte Regelung. Dadurch, dass die Offenbarungsbefugnis in den Abs. 1 vorgezogen wird, ist dagegen zu befürchten, dass die Berufsgeheimnisträger vorschnell die Fälle an das Jugendamt abgeben, statt (wie in Abs. 2 und 3 vorgesehen) zunächst einen fachlich sinnvollen und die Vertraulichkeit wahrenen Gefährdungseinschätzungsprozess vorzunehmen und bei den Beteiligten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

Aus Sicht des Deutschen Kinderschutzbundes sollte eine weitere Qualifizierung der Berufsgeheimnisträger erfolgen, um die Verfahrensabläufe und Regelungen bekannter und nachvollziehbarer zu machen. Wenn aber an einer Gesetzesänderung festgehalten werden sollte, dann sollte diese in jedem Falle die Chronologie der Handlungsschritte verdeutlichen.

Die Aufnahme der sonstigen dem Sozialgeheimnis unterliegenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in **§ 4 Abs. 4 KKG-RefE** ist begrüßenswert. Ob allerdings diesbezüglich eine Regelungslücke bestand, ist durchaus fraglich, denn nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X konnten auch bisher schon die erforderlichen Daten von einem Sozialleistungsträger an einen anderen (z.B. an das Jugendamt) übermittelt werden, damit dieser andere (also das Jugendamt) eine gesetzlich vorgegebene Aufgabe (z.B. den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, die Gewährung einer Hilfe nach § 27 SGB VIII) erfüllen kann. Auch die Regelung im neuen **§ 5 KKG-RefE** wird begrüßt, da so der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl erweitert wird. Hier scheint eine redaktionelle Überarbeitung erforderlich, denn laut Begründung soll der Katalog von Straftaten dem in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII entsprechen.

In § 5 Abs. 2 KKG-RefE fehlt allerdings der neu in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII eingefügte § 201a Abs. 3 StGB, während in der geltenden Fassung des § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII der in § 5 Abs. 2 KKG-RefE genannte (und auch im BZRG aufgeführte) § 184j StGB fehlt. Insofern ist auch die Anweisung zur Änderung des § 72a SGB VIII durch Art. 1 Nr. 32 KJSG zu überarbeiten, denn § 201a Abs. 3 StGB soll sicherlich nicht unmittelbar hinter § 184g, sondern hinter § 184i bzw. § 184j (sofern dieser ebenfalls ergänzt wird) eingefügt werden.

Auch in der Anfügung des § 71 Abs. 1 S. 5 SGB X-RefE erscheint eine redaktionelle Änderung erforderlich. § 71 SGB X richtet sich an Sozialleistungsträger, die eine Übermittlungsbefugnis für Sozialdaten benötigen. Insofern ist die Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 und 4 KKG-RefE notwendig. Der ebenfalls genannte § 5 KKG-RefE ist allerdings überflüssig, denn die Adressatinnen und Adressaten des § 5 KKG-RefE sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden und unterliegen folglich nicht dem Sozialdatenschutz, so dass das SGB X für sie nicht anwendbar ist. Vielmehr wäre zu prüfen, ob eine Ergänzung eines anderen Gesetzes erforderlich wird, damit die Datenübermittlung erlaubt ist.

### **Bedarfsgerechte Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt Überlegungen zu einer möglichst frühzeitigen Planung von Übergängen. Gleichwohl bestehen Bedenken, ob die durch § 36b SGB VIII-RefE vorgesehene Neuregelung tatsächlich zu einer frühzeitigen und sinnvollen Vorbereitung und Sicherung einer bedarfsgerechten Anschlussleistung nach § 41 SGB VIII führen wird. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Formulierung in der Praxis dazu führen wird, dass Leistungen für junge Volljährige noch häufiger aus fiskalischen Gründen trotz bestehender Bedarfe verwehrt werden und die jungen Menschen zu früh verselbständigt werden. Dies widerspricht Befunden aus dem 15. Kinder- und Jugendbericht, nach denen das Jugendalter heute weit in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreicht, mithin auch junge Volljährige bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung häufig Unterstützungsbedarfe aufweisen, vor allem junge Menschen in prekären Lebenslagen und mit einer Vielzahl von Entwicklungsproblemen. Erforderlich erscheint eine Verbesserung der Rechtsposition junger Volljähriger und nicht ein bloßes Übergangsmangement (das auch aus unserer Sicht eher als „Übergangsplanung“ bezeichnet werden sollte).

### **Mehr Stabilität und Kontinuität – Pflegekinder und ihre Familien stärken**

Gleichfalls grundsätzlich positiv bewertet der Deutsche Kinderschutzbund die gesetzgeberische Intention von § 36a SGB VIII-RefE, Pflegekindern früher als nach bisher gängiger Praxis eine gesicherte Perspektive zu eröffnen. Allerdings ergibt sich aus den vorliegenden Begründungen, dass die Perspektivklärung bereits im ersten Hilfeplanverfahren erfolgen soll. Eine derart frühe Prognose scheint in zahlreichen Sachverhalten nicht verlässlich möglich zu sein, da nicht sicher vorhersagbar ist, wie sich das elterliche Erziehungsverhalten entwickeln wird. Daher ist eine zu frühe Festlegung eher geeignet, die ohnehin schwierige Perspektivklärung und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften zusätzlich zu belasten. Legen sich die Fachkräfte in einer frühzeitigen Prognose auf eine dauerhafte Fremdunterbringung fest, scheint die in § 37a Abs. 1 SGB VIII-RefE geregelte Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern auf Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der ursprünglichen Familie sinnentleert. Denn die Maßnahmen wären kaum zu rechtfertigen, wenn ohnehin festgestellt wurde, dass eine Rückkehroption ausgeschlossen sein soll. Insgesamt sollte von einer derart frühen Perspektivklärung im ersten Hilfeplanverfahren Abstand genommen werden.

Die im BGB angedachten Regelungen sollen die Bedürfnisse von Pflegekindern nach stabilen Beziehungen zivilrechtlich absichern. So kann nach § 1632 Abs. 4 S. 2 BGB-RefE eine Dauerverbleibensanordnung durch das Familiengericht verfügt werden, wenn sich die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben.

### **Abschließende Bemerkungen zum Referentenentwurf – Kinderrechte ins Grundgesetz**

Vielen der genannten Reformvorhaben ist gemeinsam, dass sie Rechte von Kindern und Jugendlichen besonders stärken. Der eigenständige Beratungsanspruch besteht, auch wenn keine besondere Konfliktlage zu den Personensorgeberechtigten besteht. Die Rechte von Pflegekindern auf eine stabile Entwicklungsperspektive werden gegenüber dem Elternrecht auf Rückkehr der Kinder in die Herkunftsfamilie gestärkt. Die begleitenden familiengerichtlichen Maßnahmen sind geeignet, eine Verbleibensanordnung auf die Dauerverbleibensanordnung in

der Pflegefamilie auszuweiten. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des grundgesetzlich geschützten Elternrechts scheint es allerdings fraglich, ob die geplanten Regelungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhielten.

§ 8 Abs. 3 SGB VIII-RefE gewährt Kindern und Jugendlichen einen uneingeschränkten Beratungsanspruch ohne Kenntnis der/des Personensorgeberechtigten. Das BVerfG hat aber aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG abgeleitet, dass Eltern einen Anspruch auf Information über alle Vorgänge haben, deren Verschweigen die ihnen obliegende individuelle Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnte (BVerfG vom 09.02.1982 – 1 BvR 845/79 –). Als verfassungskonform wurde in dieser Entscheidung nur eine gesetzliche Regelung angesehen, die das Schweigerecht „gegenüber den Erziehungsberechtigten auf die Ausnahmefälle begrenzt, in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen“. Damit ein unbedingter Beratungsanspruch verfassungskonform wäre, wären daher aus unserer Sicht eigenständige und grundrechtlich normierte Kinderrechte erforderlich, die gegenüber dem Elternrecht abgewogen werden könnten.

Ebenso verhält es sich im Hinblick auf § 1632 Abs. 4 BGB-RefE. Diese Vorschrift enthält eine Konkretisierung, wann die elterlichen Rechte hinter denen des Kindes zurückstehen müssen. Da nach einer Entscheidung für eine dauerhafte Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie mutmaßlich nur wenig Unterstützungsangebote gewährt werden, ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungssituation in der Herkunftsfamilie nicht zu erwarten, was eine Dauerverbleibensanordnung realistischer erscheinen lässt. Gerade in jüngeren Urteilen betonte das BVerfG (z.B. BVerfG vom 22.05.2014 – 1 BvR 2882/13 –), dass vor einem Entzug der elterlichen Sorge Leistungen der Jugendhilfe umfassend gewährt werden müssen, um eine Verbesserung des elterlichen Erziehungsverhaltens zu erreichen. Der Entzug der elterlichen Sorge ohne umfassende Leistungsgewährung der Jugendhilfe bei mitwirkungsbereiten Eltern wurde für verfassungswidrig erklärt. Gerade die zu befürchtende Ausdünnung von Leistungen nach einer frühzeitig gestellten Fremdunterbringungsperspektive lässt es fraglich erscheinen, ob daraufhin beschlossene Dauerverbleibensanordnungen rechtmäßig wären. Interessen von Pflegekindern können in derartigen Konstellationen wirksam nur dann geschützt werden, wenn verfassungsrechtlich geschützte Elternrechte nicht nur durch zivilrechtliche Normen hinlänglich konkretisiert werden, sondern Kinderrechte wirksam gegenüber Elternrechten abgewogen werden können.

**Daher müssen Kinderrechte verfassungsrechtlich besser geschützt werden. Das kann umfassend nur durch eine Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz erfolgen.**



die lobby für kinder

**Berlin, den 6. April 2017**

Prof. Beate Naake, Vorstand des DKSB Bundesverband e.V.

Prof. Dr. Brigitta Goldberg, stellvertretende Vorsitzende des DKSB Landesverband NRW e.V.

Cordula Lasner-Tietze, Geschäftsführerin des DKSB Bundesverband e.V.

---

### **Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!**

*Im DKSB, gegründet 1953, sind über 50.000 Einzelmitglieder in ca. 430 Ortsverbänden aktiv und machen ihn zur größten Kinderschutzzorganisation Deutschlands. Sie setzen sich gemeinsam mit über 10.000 Ehrenamtlichen und rund 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Rechte und Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Der DKSB will Kinder stark machen, ihre Fähigkeiten fördern, sie ernst nehmen und ihre Stimme hören. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.*

#### **Kontakt:**

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Schöneberger Str. 15

10963 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

Email [info@dksb.de](mailto:info@dksb.de)

[www.dksb.de](http://www.dksb.de)

---

© Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.